



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Merkblatt zur Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der o.g. Verordnung. Der vollständige Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 wurde am 31. Oktober 2008 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Nr. L 293 veröffentlicht.

Die **Betriebsgenehmigung** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 berechtigt ein Unternehmen Fluggäste, Post und/oder Fracht im gewerblichen Flugverkehr zu befördern. Die Erteilung der Betriebsgenehmigung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde des jeweils zuständigen Mitgliedstaats.

Im Sinne der Verordnung bedeutet:

Unternehmen:

Jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie jede amtliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht;

Organisationen mit gemeinnütziger Zielsetzung fallen ebenso unter diese Verordnung.

Luftfahrtunternehmen:

Ein Unternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung.

Die Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen ohne Motorantrieb und/ oder mit ultraleichten Luftfahrzeugen (Luftsportgeräten) fallen **nicht** unter diese Verordnung.

A. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Der Hauptgeschäftssitz des Unternehmens muss sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem die Betriebsgenehmigung beantragt wird.
- Haupttätigkeit ist die Durchführung von Flugdiensten, sei es allein oder in Verbindung mit jeder sonstigen Form des gewerblichen Betriebs von Luftfahrzeugen oder der Instandsetzung und Wartung von Luftfahrzeugen.
- Das Unternehmen muss sich unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden. Es muss jederzeit von diesen Staaten oder deren Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert werden.
- Luftfahrtunternehmen müssen entweder als Eigentümer oder im Rahmen eines Dry-Lease-Vertrags über mindestens ein Luftfahrzeug verfügen.
- Die von einem Luftfahrtunternehmen einzusetzenden Luftfahrzeuge sind in das jeweilige nationale Register oder innerhalb der Gemeinschaft einzutragen.
Deutsche Genehmigungsbehörden setzen grundsätzlich die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle voraus.

II. Finanzielle Voraussetzungen

- Nachweis, dass das Unternehmen seinen tatsächlichen und möglichen Verpflichtungen während eines Zeitraumes von **24 Monaten** nach Aufnahme des Flugbetriebes jederzeit nachkommen kann.
- Nachweis, dass es die ersten **3 Monate** nach Aufnahme des Flugbetriebes ohne Betriebseinnahmen auskommen kann.
Hierzu unterbreitet der Antragsteller einen Ertrags- und Liquiditätsplan für die ersten drei Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit.
- Einreichung aller weiteren sachdienlichen Auskünfte, insbesondere jedoch folgender Angaben:
 1. Angaben zu den Gesellschaftern, einschließlich Angabe der Staatsangehörigkeit und der Art der zu haltenden Anteile, sowie die Satzung. Gehört der Antragsteller einer Unternehmensgruppe an, so sollten Angaben zur Beziehung zwischen den Unternehmen gemacht werden.
 2. Angaben zur Finanzierung des Kaufs /zum Leasing von Luftfahrzeugen, bei Leasing einschließlich der Vertragsbedingungen inkl. der wirtschaftlichen Konditionen. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass die jeweiligen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die luftrechtliche Halterschaft im Leasingvertrag klar geregelt sind. Dabei ist zu beachten, dass die Kostenkontrolle beim Leasingnehmer verbleibt.
 3. Der letzte Stand der Buchhaltung und, sofern verfügbar, der Abschluß des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
 4. Eine Plan-Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für die kommenden drei Jahre.

5. Ausgangsdaten für geplante Aufwendungen und Erträge bei Posten wie beispielsweise Treibstoff, Flugpreisen und Luftfrachtraten, Löhnen und Gehältern, Wartung, Abschreibung, Wechselkursschwankungen, Flughafengebühren, Flugsicherungsgebühren, Bodenabfertigungskosten, Versicherung usw.; Verkehrs-/Ertragsprognosen.
6. Angaben zu den Anlaufkosten im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Beginn der Tätigkeit mit Erläuterung des entsprechenden Finanzierungskonzeptes.
7. Cash-flow-Prognosen und Liquiditätspläne für die ersten drei Jahre nach Beginn der Tätigkeit.
8. Angaben zu bestehenden und geplanten Finanzierungsquellen.

II.a Ausnahmen für kleinere Unternehmen

Die obigen Anforderungen gelten **nicht** für Unternehmen, die ausschließlich Luftfahrzeuge unter 10 t Starthöchstgewicht und mit weniger als 20 Sitzplätzen betreiben.

Diese sog. kleineren Unternehmen müssen Folgendes erbringen:

- Nachweis über ein jederzeitiges Nettokapital (nominelles wirtschaftliches Eigenkapital) von 100.000 EURO oder
- auf Anforderung der Behörde die erforderlichen Auskünfte darüber vorlegen, dass sie während eines Zeitraumes von 12 Monaten ihren tatsächlichen und möglichen Verpflichtungen nachkommen können.

Die Anforderungen an die großen Unternehmen sind auch von den kleineren Unternehmen zu erfüllen, sofern

- sie Linienverkehr betreiben oder
- der Umsatz 3 Mio. EURO jährlich überschreitet

III. Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung ist der Besitz eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012. Hierin werden nach Erbringung der flugbetrieblichen und technischen Nachweise, die unter die Betriebsgenehmigung fallenden Tätigkeiten festgelegt.

Im Sinne der Verordnung bedeutet Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC):

Ein einem Unternehmen ausgestelltes Zeugnis, welches dem Luftverkehrsbetreiber bescheinigt, dass er über die fachliche Eignung und Organisation verfügt, um die Sicherheit des im Zeugnis genannten Betriebs gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder gegebenenfalls des einzelstaatlichen Rechts zu gewährleisten.

➤ Flugbetriebliche Anforderungen:

Für den gewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen sind die entsprechenden Anforderungen in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 festgelegt.

Insbesondere sind dabei vom Unternehmen folgende Punkte zu erfüllen:

- Aufbau einer geeigneten Unternehmensstruktur und Leitung, einschließlich Anstellung und Benennung eines verantwortlichen Betriebsleiters und der Fachbereichsleiter (Flugbetrieb, Besatzungsschulung, Bodenbetrieb, Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit) gem. ORO.GEN.210 i.V.m. ORO.AOC.135 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, um eine verlässliche und effektive Führungsstruktur zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs und der Umsetzung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften nachweisen zu können.
Die geforderte Qualifikation des betrieblichen Leitungspersonals ist dabei der NfL II 2-274-16 zu entnehmen.
- Aufbau eines Managementsystems gem. ORO.GEN.200
- Erstellung der betrieblichen Dokumentation zur Darstellung der organisatorischen und flugbetrieblichen Verfahren („Betriebshandbuch“, bestehend aus den Teilen A, B, C und D) gem. Teilabschnitt ORO.MLR

➤ **Technische Anforderungen :**

Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, die eingehalten werden müssen, um den Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zu genügen, sind in Teil-M der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 aufgeführt.

Es ist insbesondere Folgendes seitens des Unternehmens nachzuweisen:

- ein Luftfahrtunternehmen benötigt für seine Luftfahrzeuge eine EIGENE Genehmigung als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (so genannte CAMO Genehmigung) nach den Anforderungen des Teil-M Abschnitt G.
Eine vertragliche Vergabe ist nicht erlaubt.

Die CAMO hat die Aufgaben gemäß Teil-M Abschnitt C wahrzunehmen. Hierzu zählen unter anderem:

- für jedes betriebene Lfz ist ein genehmigtes Instandhaltungsprogramm (IHP) zu erarbeiten, welches seitens des LBA zu genehmigen ist. Das genehmigte IHP reflektiert die Einsatzbedingungen und eingesetzten Luftfahrzeugmuster und ist somit auch nicht von einem Luftfahrtunternehmen auf ein anderes übertragbar.
 - Änderungen und Reparaturen an Luftfahrzeugen müssen gemäß Verordnung (EU) Nr. 748/2012 durchgeführt werden
 - es ist ein technisches Bordbuchsystem zu führen (Tech-Log System)
 - die Anforderungen des Teil-M sind nachweisbar einzuhalten
 - die Durchführung / Vergabe der Instandhaltung an entsprechend qualifizierte Teil-145 Betriebe ist im Handbuch der CAMO zu beschreiben
- die Luftfahrzeuge eines Luftfahrtunternehmens dürfen nur betrieben werden, wenn sie von einem geeigneten Instandhaltungsbetrieb nach Teil-145 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 instand gehalten werden.

➤ **Anforderungen an die Luftsicherheit :**

Vorlage eines aktuellen Luftsicherheitsplanes/ -programms und Benennung einer für Security-Angelegenheiten verantwortlichen Person, dem **Luftsicherheitsbeauftragten**

Der Luftsicherheitsplan (LSP) ist eine Beschreibung der vom Luftfahrtunternehmen in der Praxis anzuwendenden Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit den derzeit maßgeblichen Luftsicherheitsverordnungen (EG) Nr. 300/2008 und Nr. 2015/1998. Weitere Details und Hilfestellungen hierzu finden Sie auf der LBA-Internet-Seite unter „Luftsicherheit / Luftsicherheitspläne“.

➤ **Versicherungsanforderungen :**

Ein Luftfahrtunternehmen muss gegen die im Rahmen seiner Haftpflicht zu ersetzenden Schäden, die insbesondere an Fluggästen, Gepäck, Fracht, Post und Dritten durch Unfälle entstehen können, versichert sein.

Die Höhe der Deckungssummen der luftrechtlichen Versicherungen richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 785/2004.

Der betroffene Mitgliedstaat entscheidet unter Berücksichtigung aller verfügbaren Fakten so bald wie möglich - spätestens jedoch drei Monate nach Erhalt aller erforderlichen Informationen - über den Antrag. Die Entscheidung wird dem antragstellenden Unternehmen mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

B. Voraussetzungen bei Änderung der Strukturen und Tätigkeiten

Das Unternehmen meldet im Voraus:

- Pläne für den Betrieb eines neuen Flugdienstes nach einem Kontinent oder in ein Gebiet der Welt, die bisher nicht angefliegen wurden
- Änderung des Hauptgeschäftssitzes
- Änderung nach Art oder Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge
- Wesentliche Änderung der Größenordnung der Tätigkeiten
- Alle Zusammenschlüsse und Übernahmen
- Innerhalb von 14 Tagen jede Änderung des Eigentums an Einzelbeteiligungen, die 10 % oder mehr des gesamten Beteiligungskapitals ausmachen.
- Ist die Genehmigungsbehörde der Auffassung, dass mit den o.a. Änderungen auch eine **wesentliche** Veränderung der Finanzlage der Gesellschaft einhergeht, verlangt sie einen überarbeiteten Wirtschaftsplan, der einen Zeitraum von **mind. 12 Monaten** ab Erstellung abdeckt.
- Außerdem sind in diesem Zusammenhang alle sachdienlichen Auskünfte, einschließlich der nachfolgenden Angaben, zu erteilen:
 1. Genaue Angaben zu allen geplanten Änderungen, z.B. Änderung der Art des Dienstes, beabsichtigte Übernahmen oder Zusammenschlüsse, Änderungen hinsichtlich des Gesellschaftskapitals, Änderungen hinsichtlich der Gesellschafter usw.
 2. Angaben zur Finanzierung des Kaufs/zum Leasing von Luftfahrzeugen, bei Leasing einschließlich Vertragsbedingungen.
 3. Der letzte Stand der intern aufgestellten Bilanz und der geprüfte Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
 4. Eine Plan-Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr einschließlich aller geplanten Änderungen der Struktur oder der Tätigkeiten, die für die Finanzlage erheblich sind.

5. Zahlenangaben über zurückliegende und geplante Aufwendungen und Erträge bei Posten wie Kraftstoff, Flugpreisen und Luftfrachtraten, Löhnen und Gehältern, Wartung, Abschreibung, Wechselkursschwankungen, Flughafengebühren, Flugsicherungsgebühren, Bodenabfertigungskosten, Versicherung usw.; Verkehrs-/Ertragsprognosen.
6. Cash-flow-Prognosen und Liquiditätspläne für das kommende Jahr, einschließlich aller geplanten Änderungen der Struktur oder der Tätigkeiten, die für die Finanzlage erheblich sind.

Es ist zu beurteilen, ob das Luftfahrtunternehmen seinen bestehenden und möglichen Verpflichtungen während dieses **zwölfmonatigen Zeitraumes** weiterhin nachkommen kann. Die Entscheidung bezüglich des überarbeiteten Wirtschaftsplans ergeht innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage aller Unterlagen.

Abweichend hiervon müssen kleine Unternehmen (d.h. mit Luftfahrzeugen mit < 10 t Starthöchstgewicht und < 20 Sitzplätze) die unter II.a genannten Anforderungen erbringen:

Sowohl die Betriebsgenehmigung als auch das AOC werden ggf. entsprechend angepasst.

C. Laufzeit und Aussetzung bzw. Widerruf der Genehmigung / Laufende Aufsichtsführung

- Die Betriebsgenehmigung ist grundsätzlich nicht befristet. Sie gilt so lange, wie das Luftfahrtunternehmen den Verpflichtungen der Verordnung nachkommt.
- Die Entscheidung über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- Zwei Jahre nach Erteilung findet eine vollständige Überprüfung der Voraussetzungen statt.
- **Die Genehmigungsbehörde setzt die Genehmigung aus oder widerruft sie**, wenn das Luftfahrtunternehmen nicht mehr über ein gültiges Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) verfügt.

Die Genehmigungsbehörde kann

- jederzeit die finanzielle Leistungsfähigkeit bewerten,
- die Genehmigung aussetzen oder widerrufen, wenn sie nicht überzeugt ist, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen während der nächsten 12 Monate nachkommen kann,
- im Falle einer finanziellen Umstrukturierung eine vorläufige Genehmigung erteilen, sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, deren Geltungsdauer jedoch 12 Monate nicht überschreiten darf.

In diesem Zusammenhang muss das Luftfahrtunternehmen jederzeit auf Anfrage der Genehmigungsbehörde alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere jedoch folgende Angaben zur Verfügung stellen:

1. Geprüfter Abschluss, der spätestens sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Zeitraumes zur Verfügung stehen muss, und erforderlichenfalls der letzte Stand der intern aufgestellten Bilanz.
 2. Eine Plan-Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Jahr.
 3. Zahlenangaben über zurückliegende und geplante Aufwendungen und Erträge bei Posten wie Kraftstoffpreisen, Flugpreisen und Luftfrachtraten, Löhnen und Gehältern, Wartung, Abschreibung, Wechselkursschwankungen, Flughafengebühren, Flugsicherungsgebühren, Bodenabfertigungskosten, Versicherung usw. sowie Verkehrs-/Ertragsprognosen.
 4. Cash-flow-Prognosen und Liquiditätspläne für das kommende Jahr.
- **Ohne Anfrage** ist im Rahmen der laufenden Aufsichtsführung der Genehmigungsbehörde in jedem Geschäftsjahr spätestens nach sechs Monaten der geprüfte Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

D. Weitere Hinweise

Anmerkung zum Leasing von Luftfahrzeugen:

- Zur Einhaltung des Sicherheitsstandards und der klaren Regelung der Verantwortlichkeiten bedürfen alle Lease-In- sowie Dry-lease-out-Vereinbarungen der vorherigen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Ein Wet-lease-out ist der Behörde im Vorhinein anzuzeigen.
- Weitere Informationen zum Thema Leasing entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt „Leasing“.

Aktuelle Informationen und Hinweise für Luftfahrtunternehmen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.lba.de -> Betrieb -> Flugbetrieb bzw. Genehmigungen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EU - L 293 vom 31.10.2008)
- Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) 216/2008 (Amtsblatt der EU - L 296 vom 25.10.2012)
- Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (Amtsblatt der EU - L 362 vom 17.12.2014)
- Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (Amtsblatt der EU - L 97 vom 9.4.2008)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit (Amtsblatt der EU - L 299 vom 14.11.2015)